

Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsförderung für Geflüchtete

Der Zugang zur Arbeits- und Ausbildungsförderung wird durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz¹, das zum 01.08.2019 in Kraft getreten ist, neu geregelt und teilweise von Aufenthaltsstatus, Herkunftsland und Aufenthaltsdauer abgekoppelt. Bei der Ausbildungsförderung handelt es sich nicht um eine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinne des AufenthG, § 2 Abs. 3 Nr. 5 AufenthG.

Arbeits- und Ausbildungsförderung (vereinfachte Darstellung) Stand 27.08.2020	Asylsuchende und Asylbewerber aus:			Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte	Aufenthaltserlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots (§ 25 Abs.3 AufenthG)	Geduldete mit Arbeitsmarktzugang**
	Syrien und Eritrea ²	Allen anderen Herkunftsländern mit formaler Gesamtschutzquote unter 50 Prozent ³	„Sicheren Herkunftsstaaten“ ⁴ **			
Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§§ 45, 39a SGB III)	Ab dem 1. Tag möglich	Ab 4. Monat möglich*	Ab 4. Monat möglich*	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis,	Ab dem 4. Monat*
Berufsvorbereit. Bildungsmaßnahmen, BvB (§§ 51, 52 Abs.2 SGB III)	Ab dem 16. Monat möglich* Bei Einreise bis 31.07.2019: Ab dem 4. Monat*	Ab dem 16. Monat möglich* Bei Einreise bis 31.07.2019: Ab dem 4. Monat*	Ab dem 16. Monat möglich* Bei Einreise bis 31.07.2019: Ab dem 4. Monat*	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab dem 9. Monat durchgehend mit Duldung*** möglich. Bei Einreise bis 31.07.2019 ab dem 4. Monat durchgehend mit Duldung***
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ab dem 4. Monat möglich*	Ab dem 4. Monat möglich*	Ab 4. Monat möglich*	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab dem 4. Monat*

¹ Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern, BGBl. 2019 I S. 1025 ff.

² Bei Personen aus diesen Herkunftsländern wird ein dauerhafter, rechtmäßiger Aufenthalt nach Abschluss des Asylverfahrens erwartet, sog. „gute Bleibeperspektive“ (BMAS 2019, [Faktenpapier Migrationspaket](#)). Zur Definition, siehe auch: [Glossar](#)

³ Die tatsächliche Gesamtschutzquote liegt bei Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus einigen Herkunftsstaaten tatsächlich über 50 Prozent. Das BMI legt fest, aus welchen Herkunftsländern Asylsuchende und Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit einer sog. „guten Bleibeperspektive“ rechnen können. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Erwartung eines „dauerhaften und rechtmäßigen Aufenthaltes“ ist gesetzlich nicht definiert. Vgl. dazu auch: [BVerfG, Beschluss vom 28.09.2017 - 1 BvR 1510/17](#)

⁴ § 29a AsylG Anlage II: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Arbeits- und Ausbildungsförderung (vereinfachte Darstellung) Stand 27.08.2020	Asylsuchende und Asylbewerber aus:			Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte	Aufenthaltserlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots (§ 25 Abs.3 AufenthG)	Geduldete mit <u>Arbeitsmarktzugang</u> **
	Syrien und Eritrea ²	Allen anderen Herkunftsländern mit formaler Gesamtschutzquote unter 50 Prozent ³	„Sicheren Herkunftsstaaten“ ⁴ **			
Berufsausbildungsbeihilfe, BAB (§§ 56, 56 Abs.2, 60 Abs.3 S.2 SGB III, § 2 AsylbLG-E)	Bei Beginn der Ausbildung bis 31.12.2019: Ab dem 16. Monat über § 448 SGB III. Danach nur noch nach AsylbLG**** möglich.	Nur nach AsylbLG**** möglich	Nur nach AsylbLG**** möglich	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab dem 16. Monat auch während BvB
Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Ausbildung (§ 122 SGB III)	Bei Beginn der Ausbildung bis 31.12.2019: Ab dem 16. Monat über § 448 SGB III. Danach nur noch nach AsylbLG**** möglich.	Nur nach AsylbLG**** möglich	Nur nach AsylbLG**** möglich	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab dem 16. Monat während einer betrieblichen Berufsausbildung
Außerbetriebliche Berufsausbildung, BaE (§ 76 Abs.1, Abs.6 Nr.3 SGB III): Berufsausbildung durch Träger	nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	nicht möglich
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH (ex § 75 Abs.1, Abs.3 SGB III) <i>*HINWEIS* Die abH ist im Mai 2020 in die assistierten Ausbildung (§ 75 SGB III-neu) integriert worden, für eine Übergangszeit sind die alten Regelungen noch anwendbar (§ 450 SGB III).</i>	Sofort	Sofort	Sofort	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort
Assistierte Ausbildung, AsA (§§ 75, 75a SGB III)*****	Ausbildungsvorbereitende Phase § 75a SGB III: Ab dem 16. Monat*. Bei Einreise bis	Ausbildungsvorbereitende Phase § 75a SGB III: Ab dem 16. Monat*. Bei Einreise bis	Ausbildungsvorbereitende Phase § 75a SGB III: Ab dem 16. Monat*. Bei Einreise bis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ausbildungsvorbereitende Phase § 75a SGB III: Ab dem 16. Monat*. Bei

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Arbeits- und Ausbildungsförderung (vereinfachte Darstellung)	Asylsuchende und Asylbewerber aus:			Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte	Aufenthaltserlaubnis wegen Feststellung eines Abschiebeverbots (§ 25 Abs.3 AufenthG)	Geduldete mit <u>Arbeitsmarktzugang</u> **
	Syrien und Eritrea ²	Allen anderen Herkunftsländern mit formaler Gesamtschutzquote unter 50 Prozent ³	„Sicheren Herkunftsstaaten“ ⁴ **			
Stand 27.08.2020						
	31.07.2019 ab dem 4. Monat* <i>Ausbildungsbegleitende Phase § 75 SGB III: Sofort</i>	31.07.2019 ab dem 4. Monat* <i>Ausbildungsbegleitende Phase § 75 SGB III: Sofort</i>	31.07.2019 ab dem 4. Monat* <i>Ausbildungsbegleitende Phase § 75 SGB III: Sofort</i>			Einreise bis 31.07.2019 ab dem 4. Monat* <i>Ausbildungsbegleitende Phase § 75 SGB III: Sofort</i>
BAföG	Nein, ggf. § 8 Abs.3 BAföG AsylbLG****	Nein, ggf. § 8 Abs.3 BAföG AsylbLG****	Nein, ggf. § 8 Abs.3 BAföG AsylbLG****	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab dem 16. Monat	Ab dem 16. Monat. Davor: AsylbLG****
Förderung beruflicher Weiterbildung (§ 81 SGB III): z. B. Anpassungsqualifizierung	Ab dem 4. Monat*	Ab dem 4. Monat*	Ab dem 4. Monat*	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Sofort ab Erhalt der Aufenthaltserlaubnis	Ab dem 4. Monat*

* Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis muss nach dem Gesetz möglich sein. Die geplanten Änderungen des AufenthG und AsylG durch das sog. Migrationspaket werden neue Einschränkungen des Arbeitsmarktzugangs für Personen im laufenden Asylverfahren, die einer Verpflichtung zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen unterliegen, mit sich bringen. Vgl. dazu Arbeitshilfe „[Übersicht aktueller geplanter Änderungen im sog. „Migrationspaket“ und weiteren Gesetzesentwürfen](#)“, Fachstelle Einwanderung 2019.

** Für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 31.08.2015 ihren Asylantrag gestellt haben und im letzteren Fall dieser abgelehnt wurde, besteht kein Arbeitsmarktzugang und somit keine entsprechende Förderung. Die geplanten Änderungen des AufenthG und AsylG durch das sog. Migrationspaket werden weitere Einschränkungen des Arbeitsmarktzugangs für Geduldete mit ungeklärter Identität und Geduldete, die einer Verpflichtung zum Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen unterliegen, mit sich bringen. Vgl. dazu Arbeitshilfe „[Übersicht aktueller geplanter Änderungen im sog. „Migrationspaket“ und weiteren Gesetzesentwürfen](#)“, Fachstelle Einwanderung 2019.

*** Als Voraufenthaltszeiten zählen die Zeiten mit Aufenthaltsgestattung nicht mit. Voraussetzung ist, dass ab dem Zeitpunkt des Entstehens der vollziehbaren Ausreisepflicht durchgehend die Abschiebung ausgesetzt war.

**** Eine Förderung ist in den ersten 15 Monate des Aufenthaltes über (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG-E und ab dem 16. Monat nach § 2 AsylbLG-E möglich.

***** Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung vom 20.05.2020 (BGBl 2020 Teil I Nr. 24, S. 1044 ff.) wurde die Assistierte Ausbildung (ex § 130 SGB III) entfristet und in den neu gestalten §§ 75, 75a SGB III überführt. In § 450 SGB III ist für eine befristete Übergangszeit die Fortgeltung der alten Regelungen festgelegt: Für Maßnahmen der *ausbildungsbegleitenden Hilfen*, die bis zum 28. Februar 2021 beginnen und bis zum 30. September 2021, im Fall des § 75 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung bis zum 31. März 2022, enden, gelten die §§ 74, 75, 77 und 79 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung. Für Maßnahmen der *Assistierten Ausbildung*, die bis zum 30. September 2020 beginnen, gelten § 130 und die §§ 77 und 79 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung.

Diese Information enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, diese soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen.

Impressum

Fachstelle Einwanderung

Alt Reinickendorf 25, 13407 Berlin

Tel.: +49 30 – 457989504

E-Mail: fe@minor-kontor.de



www.minor-kontor.de

www.netzwerk-iq.de/einwanderung.html

Alle Rechte vorbehalten.

© 2020